



V e r k ü n d u n g s b l a t t
- Amtliche Mitteilungen -

Nr. 48

Essen, den 06.07.2009

Satzung
über die Vergabe von Exzellenzstipendien
an der Folkwang Hochschule
vom 01. Juli 2009

Aufgrund von § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen in den Studiengängen der Folkwang Hochschule vom 03. Juni 2009 hat der Senat der Folkwang Hochschule am 01. Juli 2009 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Mit einem Exzellenzstipendium honoriert die Folkwang Hochschule ausgezeichnete Leistungen der Studierenden und schafft ihnen durch diese spezielle Förderung zusätzliche Perspektiven für den weiteren Studien- bzw. Berufsweg. Das Stipendium wird semesterweise vergeben.

§ 1

Zu vergebende Stipendien

An Studierende der Folkwang Hochschule kann pro Semester ein Exzellenzstipendium in Höhe der zu entrichtenden Studiengebühren vergeben werden. Über die Vergabe entscheiden Kommissionen der Fachbereiche.

Unter Berücksichtigung der zur Stipendienvergabe zugewiesenen Mittel setzt jeder Fachbereich semesterweise fest, wie viele Stipendien pro Studiengang oder pro Fachbereich vergeben werden können.

§ 2

Zusammensetzung, Funktion und Arbeitsweise der Fachbereichskommission

(1) Die Kommission setzt sich zusammen aus fünf Professorinnen und Professoren und der Dekanin oder dem Dekan. Sie/er führt den Vorsitz. Die Kommission soll so gebildet sein, dass alle im Fachbereich angebotenen Studiengänge vertreten sind.

(2) Die Kommissionen treten spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Rückmeldefrist jedes Semesters zusammen. Sie werden von der Dekanin oder vom Dekan einberufen. Die Kommissionen entscheiden, welche Studentin bzw. welcher Student exzellente Leistungen erbracht hat.

(3) Die Mitglieder der Kommission informieren einander über Studierende, die besondere Leistungen erbracht haben und ein Exzellenzstipendium erhalten sollen. Über die Vergabe entscheidet die ganze Kommission. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Dekanin oder des Dekans.

(4) Werden weniger Studierende für Stipendien vorgeschlagen, als von der Hochschulleitung Mittel zugeteilt sind, können die Mittel für Exzellenzstipendien des nächsten Semesters verwendet werden.

§ 3

Kriterien für die Vergabe eines Exzellenzstipendiums

Die Kommission legt die Kriterien zur Bewertung der Exzellenz fest. Diese Kriterien sind zu veröffentlichen. Zensuren sind als alleiniges Kriterium nicht geeignet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Folkwang Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 01.07.2009

Essen, den 06.07.2009

Der Rektor

Prof. Kurt Mehnert